

Stand: 09.08.2021

FAQ zu den Fördergrundsätzen zur Einrichtung von Regionalstellen der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in den fünf Regierungsbezirken von NRW

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag können anerkannte freie Träger nach § 75 der Kinder- und Jugendhilfe in NRW stellen, die eine umfassende Expertise im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt besitzen und diese im Rahmen der Antragstellung nachweisen können. Weiterhin verfügen sie zwingend über Erfahrungen im Umgang mit Vermutungen/Intervention. Es kann sich hierbei auch um Beratungsstellen (Familien- und/oder Erziehungsberatung) nach §§ 16, 28 SGB VIII handeln.

2. Können öffentliche Träger einen Antrag stellen?

Nein, öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt, da sich die Förderung an freie Träger richtet.

3. Was beinhaltet die Förderung als Regionalstelle?

Gefördert wird die Einrichtung von 1 VZÄ als Regionalstelle der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt pro Regierungsbezirk. Förderfähig sind Personalkosten bei Eingruppierung vergleichbar TV-L EG 13 bis zu einer Gesamthöhe von 74.000 Euro. Auch Arbeitsplatzkosten werden pauschal in Höhe von 6.000 Euro gefördert. Somit können je Regionalstelle maximal 80.000 Euro finanziert werden.

4. Welche verpflichtenden Dokumente muss ich zusätzlich hochladen?

Verpflichtend muss die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Leitbild und die pädagogische Konzeption hochgeladen werden.

5. Kann ich meinen Antrag per E-Mail senden?

Nein. Bitte nutzen Sie lediglich das für das Interessenbekundungsverfahren notwendige Online-Formular, da wir Ihre Interessenbekundung sonst nicht berücksichtigen können.

6. Warum sind die Zeichenzahlen im Formular bei den Kriterien begrenzt?

Wir bitten Sie darum, in kurzer und prägnanter Darstellung Ihre Erfahrungen nachzuweisen, um so ein besseres und transparentes Rankingverfahren zu ermöglichen.

7. Gibt es Mindestanforderungen, die ich erfüllen muss, damit ich mich als Träger bewerben kann?

Es gibt verpflichtende Voraussetzungen und Kriterien, die Sie erfüllen müssen und die Sie den Fördergrundsätzen entnehmen können. So ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Einrichtung der Regionalstelle die Einbindung in ein Team von mindestens drei Fachkräften vor Ort, also mindestens 3 VZÄ, um die Möglichkeit des kollegialen Austausches für den Fachreferenten/die Fachreferentin zu gewährleisten.

8. Wie ist das Binnenverhältnis zur Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt ausgestaltet?

Die Träger schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ in Köln, in der dargelegt wird, wie die Zusammenarbeit erfolgt. Der Träger soll die Dienstaufsicht übernehmen, während die Fachaufsicht für die Regionalstellen bei der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ angesiedelt wird. Die Landesfachstelle steuert die inhaltliche Arbeit. Die Landesfachstelle erarbeitet gemeinsam mit den Trägern der Regionalstellen eine Jahresplanung. Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Regionalstellen vernetzen sich untereinander durch regelmäßige Teamsitzungen und stimmen ihre Arbeit ab.